



Rat der
Europäischen Union

064710/EU XXVI. GP
Eingelangt am 15/05/19

Brüssel, den 14. Mai 2019
(OR. en)

9281/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0110 (NLE)

ENER 268
RELEX 499

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Mai 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 229 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (IPEEC) im Hinblick auf die Verlängerung des Mandats der IPEEC um den Zeitraum vom 24. Mai bis zum 31. Dezember 2019 zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2019) 229 final**.

Anl.: **COM(2019) 229 final**



Brüssel, den 14.5.2019
COM(2019) 229 final

2019/0110 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (IPEEC) im Hinblick auf die Verlängerung des Mandats der IPEEC um den Zeitraum vom 24. Mai bis zum 31. Dezember 2019 zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Politischen Ausschuss der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (IPEEC) im Zusammenhang mit der geplanten Verlängerung des geltenden Mandats der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz um den Zeitraum vom 24. Mai bis zum 31. Dezember 2019 zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Die Internationale Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz

Auf Initiative der Europäischen Kommission haben G8-Mitglieder sowie China, Indien, Südkorea und die Kommission im Juni 2008 die Gründung einer Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (International Partnership for Energy Efficiency Cooperation, IPEEC) beschlossen, um Maßnahmen zu erleichtern, die zu hohen Energieeffizienz-Gewinnen führen. Die IPEEC ist ein Forum für Diskussionen, Konsultationen und Informationsaustausch. In den letzten Jahren spielte sie eine wichtige Rolle bei der allgemeinen Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen des Energieeffizienzprogramms der G20. Die IPEEC steht anderen Ländern und zwischenstaatlichen Organisationen offen.

Am 24. Mai 2009 wurde in Rom das Mandat der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (das „Mandat“) für einen Zeitraum von 10 Jahren (bis zum 24. Mai 2019) von 12 Staaten, darunter vier Mitgliedstaaten der Europäischen Union, unterzeichnet.

Nummer 4.2 des Mandats sieht vor, dass die IPEEC zwischenstaatlichen Organisationen offen steht und die Mitgliedschaft in der IPEEC von der Unterzeichnung des Mandats abhängt. Daher hat die Union das Mandat gemäß dem Beschluss 2009/954/EG des Rates¹ unterzeichnet und abgeschlossen.

Im Mandat werden die Kooperationsaktivitäten der IPEEC beschrieben und ihre Organisation sowie die Kriterien für die Aufnahme etwaiger neuer Mitglieder festgelegt; ferner sind darin allgemeine Bestimmungen u. a. über die Finanzierung der Partnerschaft und die Rechte des geistigen Eigentums enthalten.

Sowohl die Union als auch ihre Mitgliedstaaten verfügen jeweils über Zuständigkeiten in Bereichen, die Gegenstand des Mandats sind. Aus diesem Grund müssen kohärente Standpunkte im Einklang mit den jeweiligen Zuständigkeiten insbesondere in Bezug auf die Bereiche Energie und Umwelt vertreten werden.

Die IPEEC wird durch ein Sekretariat verwaltet, das Sitzungen ihres Politischen Ausschusses und ihres Exekutivausschusses veranstaltet. Außerdem unterstützt das Sekretariat bestehende

¹ Beschluss 2009/954/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Übereinkunft über das Mandat der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (IPEEC) und der Vereinbarung über die Einrichtung des Sekretariats der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz bei der Internationalen Energieagentur durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 37).

Arbeitsgruppen und sorgt für die Kommunikation zwischen den IPEEC-Mitgliedern und Vertretern der Energiepolitik insgesamt.

Nach Nummer 7.1 des Mandats dauert dieses 10 Jahre, d.h. bis zum 24. Mai 2019, es sei denn, die Mitglieder verlängern oder beenden es.

Das Sekretariat wurde bei der Internationalen Energieagentur (IEA) in Paris, Frankreich, eingerichtet. Am 24. Mai und am 22. Juni 2009 wurde in Rom eine Vereinbarung über die Einrichtung des Sekretariats der IPEEC bei der Internationalen Energieagentur (die „Vereinbarung“) von 12 Staaten, darunter vier Mitgliedstaaten der Union, unterzeichnet. Die IEA hat die Vereinbarung am 18. Juni 2009 unterzeichnet, und die Union hat die Vereinbarung gemäß dem Beschluss [2009/954/EG](#) des Rates² ebenfalls unterzeichnet und abgeschlossen.

Die Vereinbarung beschreibt die allgemeinen Grundsätze der Organisation des Sekretariats und enthält Bestimmungen über dessen Personalausstattung und Einstellungsverfahren sowie über Fragen des Finanzierungs- und Haushaltsverfahrens. Die Europäische Union zahlt der IPEEC einen Beitrag zu deren Verwaltungsausgaben.

Gemäß Nummer 17 der Vereinbarung kann *„[diese] Vereinbarung [...] von der IEA oder vom Exekutivausschuss [der IPEEC] jederzeit beendet werden. In diesem Fall sollten sie dies einander mindestens zwölf Monate im Voraus schriftlich mitteilen.“* Hieraus wird gefolgert, dass die Vereinbarung ohne Befristung geschlossen wurde.

2.2. Der Politische Ausschuss der IPEEC

Der Politische Ausschuss (dessen Vorsitz derzeit die Europäische Kommission innehat) legt den allgemeinen Rahmen und die politischen Initiativen fest und bewertet die Fortschritte der Arbeit der IPEEC im Kontext umfassender strategischer Schwerpunkte. Der Politische Ausschuss setzt sich aus hochrangigen Vertretern der einzelnen Mitglieder zusammen.

Neben dem Politischen Ausschuss gibt es einen Exekutivausschuss (dessen Vorsitz derzeit Kanada innehat), der sich aus Vertretern der mittleren Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten zusammensetzt und der die Vorschläge der Mitgliedstaaten annimmt und Anträge auf Mitgliedschaft prüft. Außerdem erarbeitet er Vorschläge für Arbeitsgruppen, überwacht deren Fortschritte, genehmigt das Jahresarbeitsprogramm und den Haushalt und gibt dem Sekretariat der IPEEC Leitlinien für die Arbeit vor.

Nach Nummer 3.4 des Mandats sollten der Politische Ausschuss und der Exekutivausschuss ihre Beschlüsse einvernehmlich fassen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Das Sekretariat der IPEEC vertritt den Standpunkt, dass der Politische Ausschuss befugt ist, das Mandat der IPEEC hinsichtlich ihrer Rolle als Plenum, das aus hochrangigen Vertretern aller IPEEC-Mitglieder besteht, zu verlängern.

2.3. Der vom Politischen Ausschuss vorgesehene Rechtsakt

In der 16. Sitzung des Politischen Ausschusses am 21. Februar 2019 haben die IPEEC-Mitglieder den Beschluss gefasst, die Dauer des Mandats der IPEEC unbeschadet des Standpunkts der Union, der nach dem Verfahren gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV noch festzulegen ist, bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern.

Die kurzfristige Verlängerung des Mandats der IPEEC wurde vom IPEEC-Sekretariat vorgeschlagen, um eine abrupte Beendigung der Tätigkeit der IPEEC am 24. Mai 2019, dem Ende des im Mandat vorgesehenen zehnjährigen Zeitraums, zu vermeiden.

² Beschluss [2009/954/EG](#) des Rates vom 30. November 2009 (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 37).

Im Jahr 2017 hat der deutsche G20-Vorsitz vorgeschlagen auszuloten, wie ein Energieeffizienz-Knotenpunkt („Energy Efficiency Hub“) eingerichtet werden kann, um „die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz zu stärken, Doppelstrukturen in den Arbeitsabläufen im Bereich der Energieeffizienz tätiger internationaler Organisationen zu vermeiden und Möglichkeiten für einen effizienteren Ressourceneinsatz zu schaffen, bei dem die Zusammenarbeit stärker zum Tragen kommt.“ Nach intensiven Verhandlungen wurde ein Vorschlag zur Einrichtung eines solchen Knotenpunkts im Rahmen der IEA vorgelegt, wodurch Synergien zwischen der IPEEC und der IEA erzielt werden könnten und die Fortsetzung der Tätigkeit der IPEEC nach Ende ihres Mandats am 24. Mai 2019 sichergestellt würde.

Am 20. Februar 2019 genehmigte der IEA-Verwaltungsrat die Einrichtung des Energieeffizienz-Knotenpunkts als Sondertätigkeit nach Artikel 65 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren. Außerdem vereinbarte der Verwaltungsrat, dass die IEA das IPEEC-Sekretariat weiter bis zum 31. Dezember 2019 aufnehmen würde, sofern vor dem 23. Mai 2019 eine angemessene Finanzierung bereitgestellt wird und Zusagen zur Deckung der während des Verlängerungszeitraums anfallenden Ausgaben erteilt werden.

Vor diesem Hintergrund stünde bei einer Verlängerung des IPEEC-Mandats mehr Zeit zur Verfügung, um den Übergang von der IPEEC auf den neuen Energieeffizienz-Knotenpunkt zu erörtern und zu beschließen.

In Bezug auf die operativen Aspekte wird bei der Verlängerung bis zum 31. Dezember 2019 die Fortsetzung des IPEEC-Arbeitsprogramms und der Kerndienstleistungen für die IPEEC-Mitglieder berücksichtigt. Dies beinhaltet u.a. Arbeiten zur Energieeffizienz im Rahmen der G20, die in diesem Jahr Veranstaltungen umfassen werden, welche nach dem Ende des derzeitigen IPEEC-Mandats am 24. Mai geplant sind. Außerdem wird der Verfügbarkeit von Finanzmitteln zur Deckung der Ausgaben im Verlängerungszeitraum Rechnung getragen, da das IPEEC-Sekretariat derzeit Beiträge für das gesamte Kalenderjahr 2019 erhält.

Die Zahlung erfolgt für 2019, und die Mittel werden für die Arbeit des IPEEC-Sekretariats bis Ende 2019 verwendet; etwaige Restbeträge würden für die Fortsetzung der Tätigkeit durch den Nachfolger verwendet. Falls vor Ende des Jahres 2019 keine internationale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der IPEEC oder ihrem Nachfolger stattfindet, würden die Mittel entsprechend den Verfahren der IEA wie üblich erstattet.

Der vorgesehene Beschluss wird gemäß Nummer 7.1 der Übereinkunft für die Vertragsparteien verbindlich werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Aus den oben dargelegten Gründen haben die IPEEC-Mitglieder in der 16. Sitzung des Politischen Ausschusses am 21. Februar unbeschadet und vorbehaltlich des Standpunkts der Union, der nach dem Verfahren gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV noch festzulegen ist, Folgendes beschlossen:

- Die Verlängerung des Mandats der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz um den Zeitraum vom 24. Mai bis zum 31. Dezember 2019 wird genehmigt.
- Der Beschluss des IEA-Verwaltungsrats, das IPEEC-Sekretariat auf der Grundlage der Vereinbarung weiter bis zum 31. Dezember 2019 bei der IEA aufzunehmen, wird begrüßt.

- Das IPEEC-Sekretariat wird beauftragt sicherzustellen, dass die Verwaltungstätigkeit der IPEEC, einschließlich der Zusammenarbeit mit der IEA zur Verlängerung der Arbeitsverträge und der Erstellung eines überarbeiteten Arbeitsprogramms und Haushalts für 2019 zur Genehmigung in der nächsten Sitzung des Exekutivausschusses am 28.-29. März 2019, fortgesetzt wird.
- Die Mitglieder werden aufgefordert, sich zu bemühen, ihren freiwilligen Beitrag für 2019 zu leisten und ihre Schreiben über die Zahlung der freiwilligen Beiträge bis spätestens 22. Mai 2019 zu übermitteln. Die Absicht der Übermittlung dieser Schreiben sollte dem Sekretariat bis zum Zeitpunkt der Sitzung des Exekutivausschusses am 28.-29. März mitgeteilt werden.
- Der Beschluss des IEA-Verwaltungsrats, das Sekretariat des Energieeffizienz-Knotenpunkts bei der IEA aufzunehmen, wird begrüßt, und es wird anerkannt, dass der diesbezügliche Informationsvermerk den Mitgliedern des Politischen Ausschusses übermittelt wurde.
- Es wird anerkannt, dass mit dem Energieeffizienz-Knotenpunkt keine neue Stelle oder Einrichtung geschaffen, sondern die Arbeit der IPEEC zu einem neuen und stärkeren Instrument der weltweiten Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz umgestaltet wird; das IPEEC-Sekretariat wird beauftragt, mit der IEA und interessierten Mitgliedern zusammenzuarbeiten, um den Knotenpunkt einzurichten und für die Aufnahme der Tätigkeit vorzubereiten.
- Der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden des Politischen Ausschusses werden ersucht, gemeinsam mit den anderen interessierten Ländern mit den Sekretariaten der IPEEC und der IEA zusammenzuarbeiten, um den Prozess der Einrichtung des Energieeffizienz-Knotenpunkts im Laufe des Jahres abzuschließen, und
- der fortgesetzte und reibungslose Übergang der Verwaltungstätigkeit der IPEEC auf den Knotenpunkt, insbesondere in Bezug auf die Übertragung der Arbeitsgruppen, Mittel und Bediensteten des IPEEC-Sekretariats, wird befürwortet.

Es wird vorgeschlagen, dass die Union diesem Beschluss zustimmt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* umfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Außerdem umfasst er Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, *„den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*³.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Randnummern 61–64.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die IPEEC ist ein im Rahmen einer Übereinkunft, nämlich des Mandats der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (das „Mandat“), eingerichtetes Gremium.

Der Akt, den die IPEEC annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Akt wird gemäß Nummer 7.1 des Mandats völkerrechtlich bindend sein, weil er die Dauer der von den IPEEC-Mitgliedern beim Abschluss des ursprünglichen Mandats eingegangenen Verpflichtungen verlängert.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert; der mit dem Mandat geschaffene institutionelle Rahmen bleibt unverändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ist die Förderung der Energieeffizienz im Bereich der Energie.

Somit ist Artikel 194 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 194 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (IPEEC) im Hinblick auf die Verlängerung des Mandats der IPEEC um den Zeitraum vom 24. Mai bis zum 31. Dezember 2019 zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Mandat der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (IPEEC) (die „Übereinkunft“) begann am 24. Mai 2009 und wurde von der Union mit dem Beschluss 2009/954/EG⁴ abgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der IPEEC können gemäß Nummer 7.1 der Übereinkunft beschließen, deren Dauer zu verlängern. Der Politische Ausschuss als Plenum der IPEEC, das aus hochrangigen Vertretern aller ihrer Mitglieder zusammengesetzt und mit der Verwaltung des allgemeinen Rahmens und der allgemeinen Politik der IPEEC betraut ist, ist das geeignete Gremium, in dem die IPEEC-Mitglieder eine Verlängerung der Übereinkunft beschließen können.
- (3) Die IPEEC-Mitglieder mit Ausnahme der Union haben in der Sitzung des Politischen Ausschusses am 21. Februar 2019 der Verlängerung des IPEEC-Mandats um den Zeitraum vom 24. Mai bis zum 31. Dezember 2019 zugestimmt.
- (4) Es ist angezeigt, den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zur Verlängerung des IPEEC-Mandats festzulegen, da die Verlängerung des Mandats für die Union verbindlich ist.
- (5) Die IPEEC-Mitglieder erwägen die Möglichkeit, die derzeitigen Tätigkeiten der IPEEC und die Tätigkeiten der Internationalen Energieagentur (IEA) im Bereich der Energieeffizienz zu einem Energieeffizienz-Knotenpunkt zusammenzuschließen, um in diesem Bereich Synergien zu erzielen. Die kurzfristige Verlängerung des IPEEC-Mandats soll als vorläufige Maßnahme für genügend Zeit sorgen, um einen Energieeffizienz-Knotenpunkt einzurichten, und gleichzeitig sicherstellen, dass die

⁴ Beschluss 2009/954/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Übereinkunft über das Mandat der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (IPEEC) und der Vereinbarung über die Einrichtung des Sekretariats der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz bei der Internationalen Energieagentur durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 37).

Tätigkeit der IPEEC fortgesetzt und ohne Unterbrechung auf den neuen Energieeffizienz-Knotenpunkt übertragen wird.

- (6) In Bezug auf die operativen Aspekte wird bei der Verlängerung bis zum 31. Dezember 2019 die Fortsetzung des IPEEC-Arbeitsprogramms und der Kerndienstleistungen für die IPEEC-Mitglieder berücksichtigt. Dies beinhaltet u.a. die Tätigkeiten zur Energieeffizienz im Rahmen der G20, die in diesem Jahr Veranstaltungen umfassen werden, welche nach dem Ende des derzeitigen IPEEC-Mandats am 24. Mai 2019 geplant sind. Außerdem wird der Bereitstellung von Finanzmitteln zur Deckung der Ausgaben im Verlängerungszeitraum Rechnung getragen, da das IPEEC-Sekretariat derzeit Beiträge für das gesamte Kalenderjahr 2019 erhält; die Tätigkeiten, die verbleibenden Mitarbeiter und etwaige Mittel könnten auf den neuen Energieeffizienz-Knotenpunkt übertragen werden.
- (7) Daher ist es erforderlich, das IPEEC-Mandat kurzfristig zu verlängern, um eine abrupte Beendigung der Tätigkeit der IPEEC am 24. Mai 2019 zu vermeiden. Im Einklang mit Nummer 3.4 des IPEEC-Mandats müssen die IPEEC-Mitglieder den endgültigen Beschluss über die Verlängerung einvernehmlich fassen, und der Beschluss des Rates über den zu vertretenden Standpunkt steht nach der Sitzung des Politischen Ausschusses vom 21. Februar 2019 noch aus —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Union ist folgender Standpunkt zu vertreten:

1. Die Verlängerung des Mandats der IPEEC um den Zeitraum vom 24. Mai bis zum 31. Dezember 2019 wird genehmigt.
2. Dem Beschluss des Verwaltungsrats der Internationalen Energieagentur (IEA), das IPEEC-Sekretariat bis zum 31. Dezember 2019 auf der Grundlage der Vereinbarung über die Einrichtung des IPEEC-Sekretariats bei der IEA weiter bei der IEA aufzunehmen, wird zugestimmt.
3. Der Übergang der Verwaltung der IPEEC auf den neuen Energieeffizienz-Knotenpunkt, insbesondere in Bezug auf die Übertragung der Arbeitsgruppen, Mittel und Bediensteten des IPEEC-Sekretariats, wird befürwortet.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*